

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Textilreiniger

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 346/1991

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.1991

Text

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Textilreiniger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Funktionsweise und Bedienung der Anlagen, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe sowie der Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen		
2.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Anlagen, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
3.	-	! ! !	! Handhaben der Steuerungstechnik an Textilreinigungsanlagen
4.	Eingeben, Mangeln und Falten der Flachwäsche	! ! !	-
5.	Zentrifugieren und Trocknen mit Maschinen	! ! !	-
6.	Zusammenstellen von Chemischreinigungschargen und Wäscheposten entsprechend ihrer Behandlung und Ausrüstung		-
7.	-	! Grundbehandlung in den verschiedenen Reinigungsanlagen	
8.	-	! Kenntnis über die wesentlichen Störungen an maschinellen Anlagen und Geräten	
9.	Kenntnis der zu verwendenden Löse-, Wasch-, Ausrüstungsmittel, Reinigungsverstärker, Chemikalien und Hilfsstoffe, deren		

Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

- | | | | |
|-----|---|---|---|
| 10. | - | ! | Handhaben und Einsetzen der zu verwendenden
! Löse-, Wasch-, Ausrüstungsmittel, Reini-
! gungsverstärker, Chemikalien und Hilfsstoffe |
| 11. | Kenntnis der Wirkungsweise und Reaktion von Löse-, Wasch- und Ausrüstungsmittel und deren Auswirkung auf die Gesundheit | | |
| 12. | Kenntnis des Behandlungsgutes im Hinblick auf das Verhalten der Fasern, Färbungen und Drucke sowie der Applikationen bei der Reinigung unter Bedachtnahme auf schonende Reinigungsarten | | |
| 13. | Kenntnis der Materialprüfungsmethoden auch im Rahmen der einfachen Warenschau und Anwendung | | |
| 14. | Kenntnis der Textilpflegekennzeichnung | ! | - |
| 15. | Kenntnis über Gewinnung, Herstellung, Aufbau, Ausrüstung und Verarbeitung der wichtigsten Faserarten | ! | - |
| 16. | Kenntnis der einschlägigen physikalischen und chemischen Begriffe | ! | - |
| 17. | Fleckerkennen | ! | - |
| 18. | - | ! | Fleckerkennen und Einsatz von Detachiermitteln |
| 19. | - | ! | Annahme, Registrieren, Manipulieren von Chemischreinigungs- und Waschgut; Endkontrolle |
| 20. | - | ! | Kundengespräch und Kundenberatung |
| 21. | - | ! | Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen, Mitwirken bei der Behandlung von Reklamationen |
| 22. | - | ! | Grundkenntnisse über die Teppich-, Leder-, Pelz und Polstermöbelreinigung |
| 23. | - | ! | Reinigen von Kunststoffartikeln (zB Alcantara) |
| 24. | - | ! | Chemischreinigen |
| 25. | - | ! | Chemisch-Feuchtreinigen, Bleichen, Appretieren, Imprägnieren, flammhemmend ausrüsten |
| 26. | - | ! | Durchführen maschineller Waschvorgänge |
| 27. | - | ! | Durchführen und Kontrollieren des Reinigungsprozesses und der Ausrüstung sowie Einsetzen von Reinigungsverstärkern |
| 28. | - | ! | Erkennen und Beheben der bei der Reinigung auftretenden Fehler am Behandlungsgut; Nachbehandeln der Textilien zur Beseitigung |

! von Restverfleckungen

-
29. Dämpfen, Pressen, Mangeln, Formbügeln sowie Legen und Falten des Behandlungsgutes
-
30. - ! Handbügeln, insbesondere von Hemden, Blusen
! und Oberbekleidung
-
31. - ! Spannen und Endausfertigen von Decken,
! Gardinen und Vorhängen
-
32. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
-
33. Kenntnis der einschlägigen umweltrelevanten Vorschriften und der berufsbezogenen Normen (Entsorgung, Emissionen, Immissionen)
-
34. - ! Grundkenntnis über Hygienechemischreini-
! gungsverfahren und Waschverfahren
! (Krankenhaus, Anstalten, Gastronomie)
-
35. - ! - ! Grundkenntnisse der kfm.
! ! Geschäftsorganisation
-
36. - ! - ! Kenntnis der Allgemeinen
! ! Geschäftsbedingungen
-
37. Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des BAG)
-
38. Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften
-